

Information des Stadtwehrleiters an den Hauptausschuss der Stadt Genthin gemäß den Vorgaben des HVB



Arbeitsaufgabe des HVB: Darstellung der Sicherstellung der Genthiner Feuerwehr(en) - Information

AGENDA:

1. DER BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ALS PFLICHTAUFGABE DER GEMEINDE
2. ORGANISATION DER FEUERWEHREN IN DER EINHEITSGEMEINDE STADT GENTHIN
3. STATUS ZUR EINSATZFÄHIGKEIT DER WEHREN
4. BESETZUNG DER EHRENAMTLICHEN WEHREN - IST-SITUATION UND NACHWUCHSFRAGEN
5. NACHBESETZUNGSBESETZUNGSPROZESS – STADTWEHRLEITUNG



1. Der Brand- und Katastrophenschutz als Pflichtaufgabe der Gemeinde

Rechtsgrundlage für den Brandschutz als hoheitliche Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde:

BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BRANDSCHUTZGESETZ - BRSchG)

§ 2 AUFGABEN DER GEMEINDEN

(1) DEN GEMEINDEN OBLIEGEN MIT AUSNAHME DER BRANDSICHERHEITSSCHAU DER BRANDSCHUTZ UND DIE HILFE-LEISTUNG ALS AUFGABEN DES EIGENEN WIRKUNGSKREISES.

(2) DIE GEMEINDEN HABEN DAZU INSBESONDERE

1. EINE LEISTUNGSFÄHIGE FEUERWEHR AUFZUSTELLEN, AUSZURÜSTEN, ZU UNTERHALTEN, EINZUSETZEN UND MIT DEN ERFORDERLICHEN BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUSZUSTATTEN, SOWIE FÜR EINE AUSREICHENDE LÖSCHWASSERVERSORGUNG SORGE ZU TRAGEN;
2. DIE AUS- UND FORTBILDUNG DER MITGLIEDER DER FEUERWEHR SICHERZUSTELLEN;
3. VORBEREITENDE MAßNAHMEN DER BRANDBEKÄMPFUNG ZU TREFFEN;

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)



4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ZU LEISTEN UND ÜBER BRANDSCHUTZGERECHTES VERHALTEN AUFZUKLÄREN SOWIE BRANDSICHERHEITSWACHEN ZU STELLEN.

DIE FEUERWEHR SOLL SO ORGANISIERT WERDEN, DASS SIE IN DER REGEL ZU JEDER ZEIT UND AN JEDEM ORT IHRES ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHES, DER ÜBER ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERREICHEN IST, UNTER GEWÖHNLICHEN BEDINGUNGEN INNERHALB VON 12 MINUTEN NACH DER ALARMIERUNG AM EINSATZORT EINTREFFEN KANN.

RECHTSANSPRÜCHE EINZELNER PERSONEN WERDEN DURCH DIE VORSTEHENDE BESTIMMUNG NICHT BEGRÜNDET.

(3) EINE GEMEINDE HAT EINER ANDEREN GEMEINDE AUF DEREN ERSUCHEN ODER AUF ANFORDERUNG DES LANDKREISES UNENTGELTLICH NACHBARSCHAFTSHILFE ZU LEISTEN, SOWEIT DER ABWEHRENDE BRANDSCHUTZ UND DIE HILFELEISTUNG IN IHREM GEBIET DADURCH NICHT GEFÄHRDET WERDEN. EIN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG DER DURCH DIE NACHBARSCHAFTSHILFE ENTSTANDENEN KOSTEN BESTEHT, WENN SIE IN MEHR ALS 15 KILOMETER ENTFERNUNG (LUFTLINIE)VON DER GEMEINDEGRENZE GELEISTET WURDE.



Katastrophenschutz

Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA)

§ 1 Aufgabe

(1) **Katastrophenschutz** im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu planen und zu ergreifen. Hierzu sind insbesondere

- a) die Entscheidungen der zuständigen Behörden zu koordinieren und die Leitung der Abwehrmaßnahmen zusammenzufassen,
- b) Amtshilfe von anderen Dienststellen und sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben anzufordern,
- c) der Einsatz der mitwirkenden Hilfeleistungskräfte zu leiten und
- d) die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den Beteiligten zu planen und vorzubereiten.

(2) Ein **Katastrophenfall** im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist.



Katastrophenschutz

§ 2 Katastrophenschutzbehörden

- (1) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Obere Katastrophenschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
- (3) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Ministerium des Innern.

§ 3 Andere Behörden und Stellen

Die Zuständigkeiten und Handlungspflichten anderer Behörden, Dienststellen, öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Träger öffentlicher Aufgaben, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe mitwirken, bleiben unberührt. Im Katastrophenfall haben sie sich mit der Katastrophenschutzbehörde abzustimmen und sollen, soweit sie nicht deren Weisungsbefugnissen unterliegen, nur im Einvernehmen mit ihr handeln.



Katastrophenschutz

Die Mitwirkung der Gemeinden im Katastrophenschutz konzentriert sich auf folgenden Maßnahmen:

a) Vorbereitungsmaßnahmen

- Mitwirkung bei der Aufstellung von Plänen, Katastrophenschutzstäben und Technischen Einsatzleitungen
- Erfassung der Hilfeleistungspotentiale
- Mitwirkung von Einheiten der Gemeindefeuerwehr in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes, hier FB ABC und FD Brandschutz
- Erstellung gemeindespezifischer Einsatz- und Sonderpläne (Sonderplan Hochwasser, Gewässer und Eisenbahn)

b) Aufgaben unterhalb des Katastrophenfalles

- Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr für die Bewältigung außergewöhnlicher Lagen verantwortlich. (Flächenlagen, Großschadenereignisse). Hier ist der HVB gefordert, er wird in der Regel unterstützt durch die kommunale Gefahrenabwehrbehörde und dem Stadtwehrleiter.
- Die Führung und Leitung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen erfolgen durch eine örtliche (Technische) Einsatzleitung.

Gemeinde sind im Katastrophenfall von Gesetzes wegen verpflichtet, ihre Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mit den Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (z.B. den Brandschutz).



Rechtsgrundlagen - Fazit

Der Brandschutz und die Hilfeleistung sind hoheitliche Aufgabe der Gemeinde:

Nach Maßgabe des § 2 „Aufgaben der Gemeinden“ ist de jure festgeschrieben, dass der BM/ HVB der oberste Dienstherr der Gemeindefeuerwehr ist.

Siehe hierzu auch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin (Feuerwehrsatzung) vom 24.02.2022 (VNR: 2019-2024/SR-226):

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin untersteht dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

Die Stadt Genthin als Träger der Feuerwehr ist pflichtig, jederzeit eine rechtskonforme personelle und materiell-technische Ausstattung der Gemeindefeuerwehr in Umsetzung der 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs für die EG Stadt Genthin vom 28.09.2018 (VNR 2014-2019/SR-267) zu gewährleisten.

Ergänzend dazu gilt die Fortschreibung der Fahrzeugkonzeption zur 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs für die EG Stadt Genthin vom 20.05.2021 (VNR 2019-2024/SR-150)

Die Gemeindefeuerwehr ist gewichtiger Bestandteil der gemeindlichen, nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrbehörde nach Maßgabe des SOG.



Rechtsgrundlagen - Fazit

Katastrophenschutz

Im Rahmen des Katastrophenschutzes erfüllt die Stadt Genthin ebenso pflichtige Aufgaben. Die Stadt Genthin ist jedoch keine Katastrophenschutzbehörden.

Primär sind die Aufgaben in den vorbereitende Maßnahmen und in zu realisierende Gefahrenabwehrmaßnahmen unterhalb des Kat-Falles festgeschrieben.

Bestimmend im Katastrophenschutz ist Mitwirkung von einer Reihe von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Hilfsorganisationen, Bundeswehr, Bundes- und Landesbehörden.

Bestimmend im gemeindlichen Brandschutz ist die alleinige Mitwirkung der Feuerwehr.



2. Organisation der Feuerwehren in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“

Die jetzige Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin entstand im Zuge der Gemeindegebietsreform zum 01.07.2012, die Gesamtwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren

Altenplathow

Dretzel

Genthin

Gladau

Mützel

Paplitze

Parchen

Schopsdorf

Tucheim



Organisation der Feuerwehren in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Die eigenständig agierenden Ortsfeuerwehren (OF) gliedern sich in folgenden Abteilungen:

- ▶ Einsatzabteilung
- ▶ Alters- und Ehrenabteilung
- ▶ Frauenabteilung (in fast jeder OF)
- ▶ Jugendfeuerwehr (Genthin, Glatau, Mützel, Parchen, Schoppsdorf, Tucheim)
- ▶ Kinderfeuerwehr (Schoppsdorf)

Im übrigen verweise ich auf die Regelungen in der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin (Feuerwehrsatzung) vom 24.02.2022 (VNR: 2019-2024/SR-226).

3. Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr

Die Einsatz- und Leistungsfähigkeit wird durch das Kriterium „Eintreffzeit“ bestimmt.

Der Begriff bezeichnet die Zeit nach der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zu deren Eintreffen an der Einsatzstelle. Die Eintreffzeit, auch Hilfsfrist, ist die Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit.

Im BrschG-LSA ist diese sowohl beim Standardbrand als auch bei der Standardhilfeleistung ist diese mit 12 Minuten definiert.

➤ Standardszenario „Brand“ - Standardbrand

Wohnungsbrand im Obergeschoss eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Obergeschossen,

- durch welchen Menschen in den Obergeschossen unmittelbar gefährdet und
- die baulichen Rettungswege verrauchet und somit nicht nutzbar sind

MENSCHENRETTUNG hat oberste Priorität.



Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr

Die zuerst zur Verfügung stehende Mannschaftsstärke einer Löschgruppe mit 9 Einsatzkräften zur Durchführung der Menschenrettung reicht für die zeitgleiche Ausführung der Gesamteinsatzmaßnahmen nicht aus.

Weitere, zusätzliche Einsatzkräfte sind unverzüglich heranzuführen. Diese können später als 12 Minuten nach der ersten Alarmierung eintreffen.

Bei der Menschenrettung ist zu beachten, dass es nach wissenschaftlichen Untersuchungen (ORBIT-Studie) Zeitgrenzen für eine erfolgreiche Rettung von Personen aus mit Rauchgasen exponierten Räumen gibt. Diese lassen sich wie folgt darstellen:

- ▶ Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- ▶ Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten
- ▶ Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: Ca. 18 bis 20 Minuten
- ▶ (Flash-Over ist eine Phase innerhalb eines Brandereignisses und bezeichnet den schlagartigen Übergang eines Schadenfeuers, z.B. Zimmerbrand, von der Entstehungsphase hin zur Vollbrandphase).

Standardszenario „Brand“

Wohnungsbrand 04.11.21, 05:32 Uhr Einsteinstraße



Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr



Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr

Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)

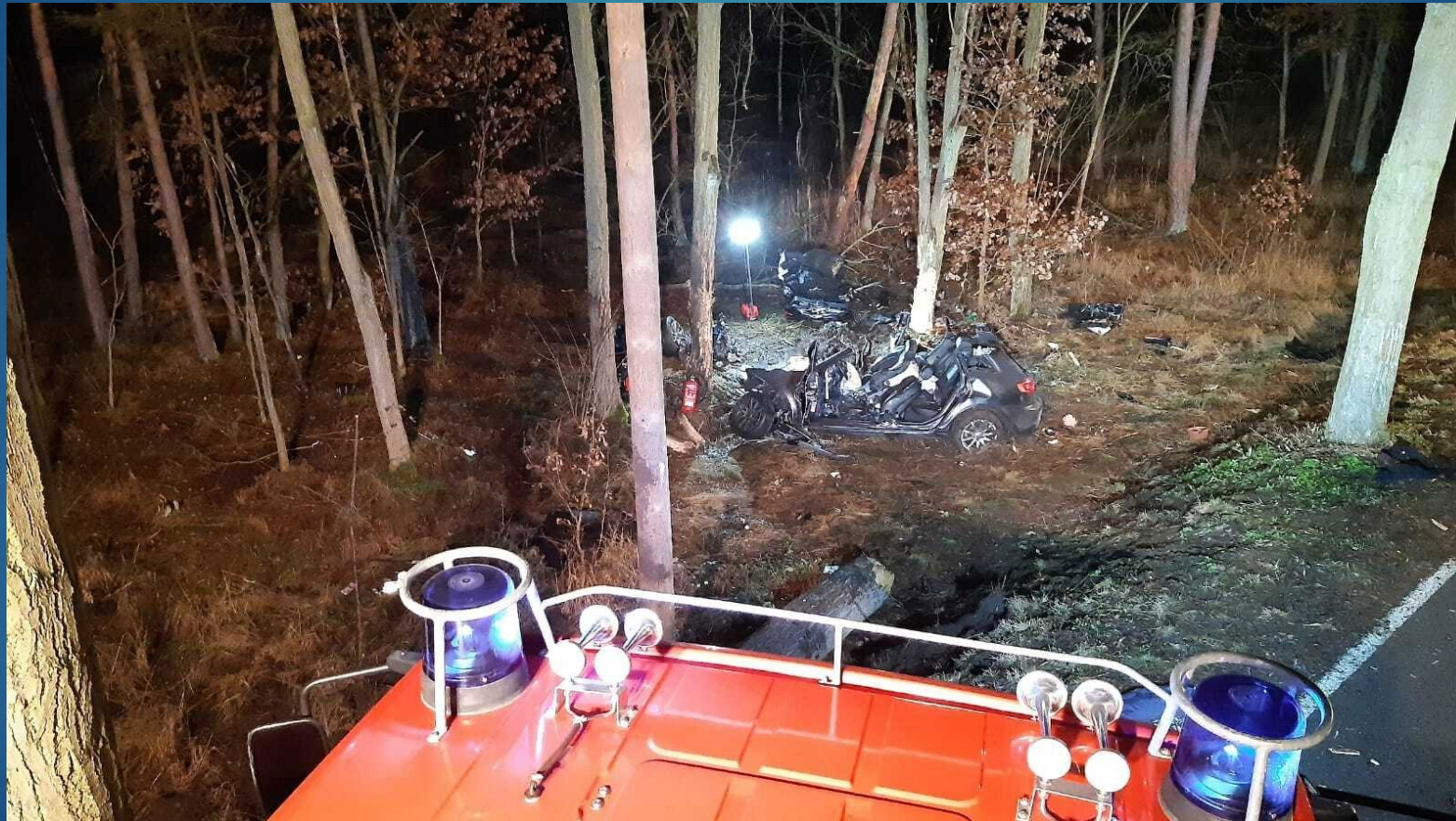
- Unfall (sowohl Verkehrs - als auch Betriebsunfall) mit einer verletzten Person,
- die Person ist eingeklemmt (Person in Notlage),
- Kraft- bzw. Betriebsstoffe werden freigesetzt

Dabei orientiert sich die Eintreffzeit auch an den Grundsätzen der Notfallmedizin.

Es gilt der Grundsatz der „Goldenen Stunde“, auch „Golden Hour of Shock“ der von einem Zeitfenster von 60 Minuten vom Eintritt des Unfallereignisses bis zum Einsetzen einer qualifizierten Versorgung in einem Krankenhaus ausgeht.

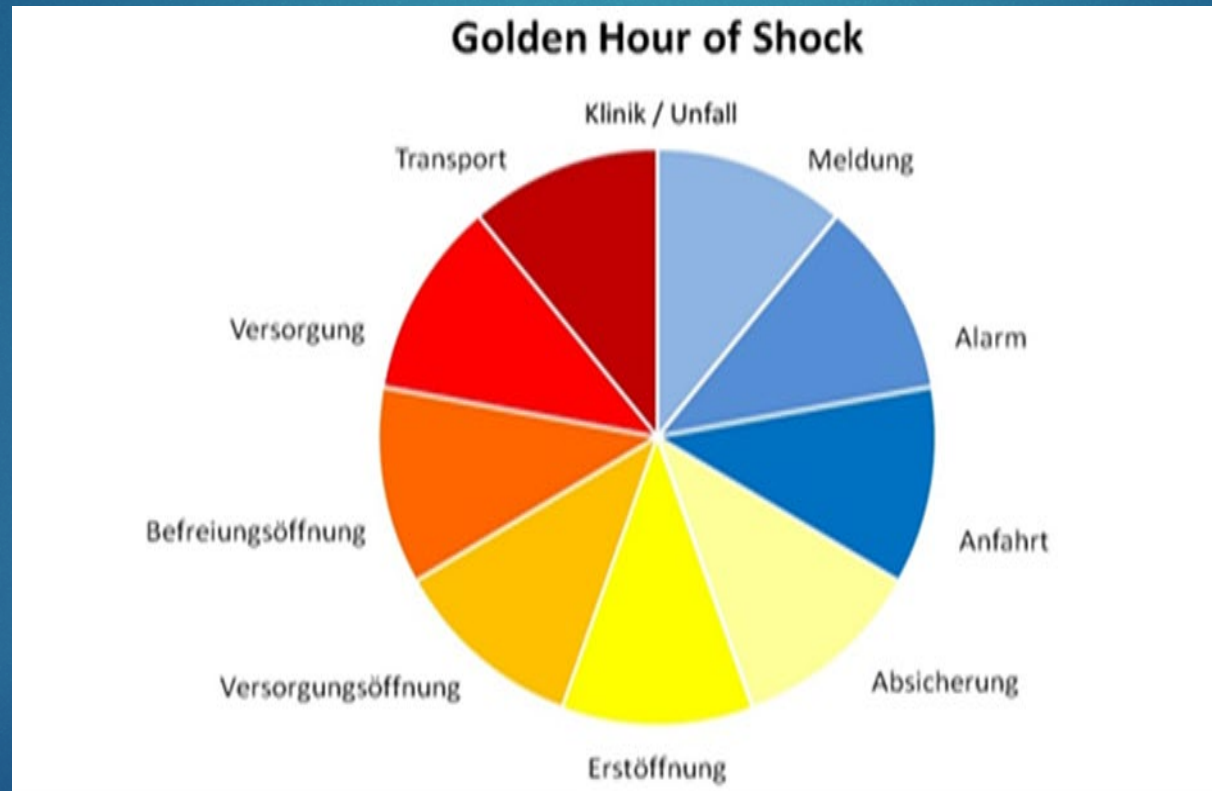
Standardszenario „Technische Hilfeleistung“

VU mit mehreren eingeklemmten Personen K 1196, 25.01.2022, 20:25 Uhr



Patientengerechte Rettung

Die Standarteinsatzregel der „goldenen Stunde“



Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr

Strukturschema der Eintreffzeit _ „Das Maß der Dinge“

Zeitpunkt		Zeitabschnitt	Merkma	
Eintreten des Brandes / Notfalls	➔	Melde-frist	nicht planbar	Hilfsfrist
Beginn des Notrufes in der Leitstelle	➔	Gesprächs- und Dispositions-zeit	planbar	
Beginn der Alarmierung der Einsatzkräfte	➔	Ausrücke-zeit		
Ausrücken der Einsatzkräfte	➔	Anfahrts-zeit		
Eintreffen am Einsatzort	➔			



Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr

Organisatorische Maßnahmen der Stadt Genthin und der Gemeindefeuerwehr zur kontinuierlichen Sicherstellung der Einsatz- und Leistungsfähigkeit

- a) Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung einer den örtlichen und taktischen Erfordernissen entsprechende/ angepasste Alarm- und Ausrückeordnung (AAO), um ausreichend Kräfte und Mittel vor Ort zu haben (Haben Ist Besser Als Brauchen!)
- b) Daraus resultierend ist es seit 2008 Standard, dass bei definierten Einsatzstichwörtern und Meldebildern gleichzeitig mehrere (i.d.R. vier Ortsfeuerwehren, u.U. auch aus den Nachbargemeinden auf Grundlage von Vereinbarungen)) alarmiert werden
- c) Bildung von zwei Ausrückebereichen im Gemeindegebiet
 - Ausrückebereich Kernstadt
 - Ausrückebereich Fiener/ Süd



Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr

Organisatorische Maßnahmen der Stadt Genthin und der Gemeindefeuerwehr zur kontinuierlichen Sicherstellung der Einsatz- und Leistungsfähigkeit

d) Stabilisierung der Tageseinsatzbereitschaft durch Stärkung des Personalkörpers der Einsatzabteilungen über den Einstellungskorridor „öffentlicher Dienst“.

Derzeit sind 11 Mitarbeitende der Stadt (Bauhof, GLM, Kernverwaltung, SG Brandschutz) sowie 2 Mitarbeitende des LK JL als Einsatzkräfte-Feuerwehr tätig und stehen so temporär im Alarmfall sowohl in der Kernstadt als auch im Fiener-Bereich zur Verfügung. Gleiches gilt für 2 Mitarbeitende der SET-Werft Genthin.

e) Einvernehmen mit ausgewählten Unternehmen zur Freistellung von Mitarbeitenden für den Feuerwehrdienst, sowohl Einsätze und Ausbildungen, nach Maßgabe des § 10 BrSchG.

(repräsentativ: SET-Werft Genthin, GSM Genthin, Agrargenossenschaft eG Tucheim, TKS Dretzel, BL - Wasserbau Schopisdorf, Taxi- und Mietwagenbetrieb Löbel Genthin, Ingo Wille Elektrotechnik Gladau)

Status zur Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr

► Schwachpunkte

- a) unzureichende Tagesalarmbereitschaft
- b) Abwanderung junger, gut ausgebildeter Feuerwehrangehöriger
- c) Fehlende Attraktivität des Ehrenamtes Feuerwehr
- d) Vielfältige Werbe- und Image - Kampagnen entfalteten keine nachhaltige Wirkung

4. Besetzung der ehrenamtlichen Wehren – Ist-Situation und Nachwuchsfragen

Führungsstufe C nach DV 100



Besetzung der ehrenamtlichen Wehren – Ist-Situation und Nachwuchsfragen

Ortsfeuerwehr	Genthin	Altenplathow	Dretzel	Gladau	Mützel	Paplitz	Parchen	Schopsdorf	Tuchheim	Gesamt
Aktive EK (davon weiblich)	26 (1)	12 (1)	16 (7)	18 (4)	28 (3)	10	19 (3)	22 (1)	20 (4)	171 (weibl.: 24)
Verbandsführer	2	3	0	0	0	0	0	0	2	7
Zugführer	4	0	1	0	2	0	2	1	3	13
Gruppenführer	3	1	4	4	3	2	3	4	1	25
Atemschutzgeräteträger	11	4	6	6	19	3	6	8	8	76
LF-Maschinisten (CE)	12	5	4	5	9	3	4	7	11	57
Drehleiter-Maschinisten	8	1	-	-	-	1	-	-	3	12

Besetzung der ehrenamtlichen Wehren – Ist-Situation und Nachwuchsfragen

Personelle Verstärkungen sind als Notwendigkeit kurz - und mittelfristig auf Grund der zu erreichenden Einsatzstärke bei Normbesetzung der vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge (plus 25 % Reserve) angezeigt in den OF:

- Altenplathow mindestens 6 FA
- Genthin mindestens 8 FA
- Paplitz mindestens 2 FA
- Schopisdorf mindestens 2 FA



5. Nachbesetzungsprozess – Stadtwehrleitung

- ▶ 28.04.2022: Ablauf der Berufung des Stadtwehrleiter Kamerad Achim Schmechtig und des stellv. Stadtwehrleiter, Kamerad Christian Giese
- ▶ Einleitung Vorschlagsverfahren durch den Träger der Feuerwehr erfolgte am 28.02.2022 mit Ausschreibung der Funktionen
- ▶ Ende der Einreichungsfrist Vorschläge/ Bewerbungen ist am 15.03.2022
- ▶ Prüfung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen der Kandidaten / Bewerber durch die Verwaltung



Nachbesetzungsprozess – Stadtwehrleitung

- ▶ Bekanntgabe der Kandidaten spätestens 21.03.2022 am und Festlegung des Vorschlagsverfahren (Wahl durch alle aktiven EK der Stadt) als Urwahl am 08.04. und 09.04.2022 in der Feuerwache Genthin. 09.04.2022, 12:00 Uhr-Stimmauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- ▶ 11.04.2022 Anhörung beim LK JL, Amt 38 und KBM
- ▶ Erarbeitung BV zur Berufung der neuen SWL für den HA am 21.04.2022
- ▶ Berufung der neuen Stadtwehrleitung beim SR 05.05.2022



Nachbesetzungsprozess – Stadtwehrleitung

Gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) darf zum Stadtwehrleiter und zum stellv. Stadtwehrleiter nur berufen werden, wer den

- a) Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und
- b) die Führungsausbildung als „Verbandsführer“ erfolgreich abgeschlossen hat.

Sollte im gegebenen Fall eine der geforderten Qualifikationsmerkmale nicht nachgewiesen werden, erfolgte durch den Träger der Feuerwehr zunächst eine Einsetzung zur befristenden Wahrnehmung der Funktion für die Dauer von 2 Jahren. In dieser Zeit ist der Lehrgang nachzuweisen.

- ▶ Derzeit verfügen sieben Führungskräfte über die unter Pkt. a) und b) geforderten Voraussetzungen.
- ▶ Weitere acht Führungskräfte müssten im gegebenen Fall eine der geforderten Qualifikationsmerkmale nachgewiesen, es würde im gegebenen Fall durch den Träger der Feuerwehr zunächst eine Einsetzung erfolgen.